

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung

über die Vorbereitung und Durchführung von Direktvergaben gemäß § 8a Abs. 3 PBefG und Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

zwischen dem

Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat,
Herrn Harald Zanker
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

- nachfolgend Unstrut-Hainich-Kreis genannt -

und dem

Kyffhäuserkreis
vertreten durch die Landrätin,
Frau Antje Hochwind
Markt 8
99706 Sondershausen

- nachfolgend Kyffhäuserkreis genannt -

Präambel

Der Unstrut-Hainich-Kreis und der Kyffhäuserkreis sind jeweils gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (StPNV) sowie als Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich zuständig für Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV in ihren Kreisgebieten. Sie sind ebenfalls zuständige Behörden i. S. v. § 8a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie Art. 2 lit. c der VO (EG) Nr. 1370/2007. Als ÖPNV-Aufgabenträger obliegt ihnen die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne von § 1 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG). Nach § 3 RegG beinhaltet dies insbesondere die Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV.

Nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 hat die Erteilung ausschließlicher Rechte und/oder die Gewährung von Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung durch die zuständige Behörde gemäß Art. 2 lit. c der VO im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) an den Betreiber zu erfolgen.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 kann, sofern dies nicht nach nationalem Recht untersagt ist, jede zuständige örtliche Behörde, die integrierte Personenverkehrsdienste anbietet, beschließen, selbst öffentliche Personenverkehrsdienste zu erbringen oder öffentliche Dienstleistungsaufträge direkt an eine rechtlich getrennte Einheit zu vergeben, über die die zuständige örtliche Behörde eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über eigene Dienststellen entspricht

und somit als interne Betreiber zu definieren sind. Dies gilt auch für eine Gruppe von Behörden, wenn diese sicherstellt, dass wenigstens eine zuständige örtliche Behörde die erforderliche Kontrolle ausübt.

Der Unstrut-Hainich-Kreis und der Kyffhäuserkreis sind mit jeweils 50 % Anteil am Stammkapital gleichrangige Gesellschafter der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH. Die Stadtbuss-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH.

Beide Unternehmen erbringen bereits auf der Grundlage direktvergebener öffentlicher Dienstleistungsaufträge und einer bestehenden sachgleichen Zweckvereinbarung über die Bildung einer Gruppe von Behörden zwischen beiden Landkreisen vom November 2009 gemeinwirtschaftliche Busverkehrsleistungen in mehreren Linienbündeln in beiden Landkreisen. Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis beabsichtigen, erneut Busverkehrsleistungen in Stadt- und Regionalverkehren in beiden Landkreisen an die internen Betreiber direkt zu vergeben.

Mit dem Abschluss dieser präzisierten Verwaltungsvereinbarung gemäß § 7 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sollen die beihilfe- und vergaberechtliche Direktvergabeberechtigung und die Erfüllung der Kontrollkriterien nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007 sowie nach dem Urteil des EuGH Az. C-280/00 Altmark Trans sichergestellt werden.

Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis wollen in diesem Sinne als Gruppe von Behörden nach Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 zusammenwirken und vereinbaren, was folgt:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Straßenpersonennahverkehrs durch beide Landkreise als Gruppe zuständiger Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007.
- (2) Diese Vereinbarung beinhaltet weiterhin die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen als Behördengruppe in Bezug auf das Direktvergabe-Verfahren und die Zusammenarbeit während der Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, insbesondere zur Erfüllung der Kontrollkriterien nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) 1370/2007, auf der Grundlage entsprechender gesellschaftsrechtlicher Voraussetzungen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Landkreise in Bezug auf die Leistungsvorgaben und die Finanzierungszuständigkeit bleiben unberührt. Eine Aufgabenübertragung findet nicht statt. Jeder Landkreis übt seine Aufgabenträgereaufgaben weiterhin selbständig aus.
- (4) Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis gehen gemeinsam davon aus, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Vornahme der Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 erfüllt sind, insbesondere, dass beide Landkreise als Gesellschafter gemeinsam eine Kontrolle über die Unternehmen ausüben, die einer Kontrolle über eine eigene Dienststelle im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a der VO (EG) 1370/2007 entspricht.
- (5) Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 für die gesamte Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge aufrechterhalten werden.

§ 2 Vergabegegenstand

- (1) Gegenstand der Vergabe sind Verkehrsleistungen in Regional- und Stadtverkehren, die gemäß Beschlussfassung der geltenden kommunalen Nahverkehrspläne des Unstrut-Hainich-Kreises und des Kyffhäuserkreises in folgenden Linienbündeln zusammengefasst sind:
 - im Aufgabenträgerterritorium Unstrut-Hainich-Kreis
„MHL-Stadt“ und „UH-Mitte Regional“
 - im Aufgabenträgerterritorium Kyffhäuserkreis
„SDH-Stadtverkehr“ und „KYF-West Regional“
- (2) Die Beförderungsleistungen im Verflechtungsgebiet sollen geografisch, verkehrstechnisch und tariflich integriert erbracht werden. Die Vertragsparteien stimmen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung bzgl. der Integration der Personenverkehrsdienste ab. Ferner nutzen sie die Möglichkeiten der Fahrplanabstimmung und eines einheitlichen Informationsdienstes.

§ 3 Interne Betreiber

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, die in § 2 genannten öffentlichen Personenverkehrsdienste in beiden Landkreisen als Gruppe von zuständigen Behörden i. S. v. Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 an die Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH und die Stadtbus-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH als interne Betreiber direktvergeben zu wollen.

§ 4 Gruppe von Behörden, Aufgabenwahrnehmung

- (1) Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis werden die in Bezug auf das Verflechtungsgebiet bestehende Interventions- bzw. Vergabebefugnis gemäß Art. 2 lit. c der EU-VO (EG) 1370/2007 während der Laufzeit dieser Vereinbarung gemeinsam als Gruppe von Behörden i. S. v. Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 wahrnehmen. Insbesondere gewährleisten sie gemeinsam die Kontrollvoraussetzungen gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a der VO (EG) 1370/2007.
- (2) Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis sind als Behördengruppe zuständig und verpflichten sich, die Vergabegegenstände gemeinsam im Wege der Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 nach weiterer Maßgabe dieses Vertrags zu vergeben.
- (3) Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis bestimmen jeweils einen Vertreter für die Mitwirkung in der Behördengruppe (Behördenvertreter). Der jeweils zu benennende Behördenvertreter eines jeden Landkreises übt zugleich die Funktion des „Ansprechpartners“ aus und leitet federführend die Durchführung des Direktvergabe-Verfahrens für die das Territorium des jeweiligen Landkreises betreffenden Linienbündel (Vergabelose). Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere das Führen der Vergabeakte, die Beschaffung notwendiger Informationen innerhalb der Gruppe sowie der eventuelle Schriftwechsel mit Dritten und die Koordination von Terminen.

§ 5 Vorbereitung und Durchführung der Direktvergaben

- (1) Die Behördengruppe bzw. die mitwirkenden Behördenvertreter bereiten die Direktvergaben inhaltlich und konzeptionell vor. Insbesondere betrifft dies
 1. den Entwurf der Bekanntmachung/en der Direktvergabeabsicht nach Art. 7 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 und § 12 Abs. 6 PBefG,
 2. das Vergabekonzept einschließlich einer Zeit und Maßnahmenplanung, das laufend zu aktualisieren ist,
 3. den Entwurf der zum Abschluss vorgesehenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (öDA), einschl. aller Anlagen und Anhänge, die den Anforderungen der VO (EG) 1370/2007 zu entsprechen haben, sowie
 4. die sonstigen in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe geeigneten und erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Unterlagen nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 2 sollen der Behördengruppe mindestens 1 Monat vor der Bekanntmachung der Direktvergabeabsicht zur Abstimmung vorliegen.
- (3) Die Behördengruppe wird jeweils die erforderlichen Beschlussfassungen ihrer Beschlussgremien herbeiführen.
- (4) Die Behördengruppe bezieht das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 3a PBefG im Rahmen seiner Befugnisse in die Vorbereitung und Durchführung der Direktvergabe ein.

§ 6 Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht

- (1) Der zuständige Ansprechpartner veranlasst die Bekanntmachung der Direktvergabeabsicht im Amtsblatt der Europäischen Union für die Behördengruppe als zuständige Vergabestelle. Die Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht berücksichtigt die Zeit- und Maßnahmenplanung der Behördengruppe für die Direktvergabe nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2.
- (2) Die Veröffentlichung soll enthalten:
 1. als Kontaktstelle die „Gruppe von Behörden gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 aus Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis“, c/o jeweils zuständiger Ansprechpartner
 2. als Art des Vergabeverfahrens die Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007,
 3. die Bezeichnung des von der Vergabe betroffenen Gebiets sowie die Bezeichnung und genaue Erläuterung der Verkehrsleistungen nach Art, Umfang und Qualität, die durch den öDA vergeben werden sollen,
 4. den Beginn und die Dauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags,
 5. den Hinweis auf die Frist zur Stellung eigenwirtschaftlicher Genehmigungsanträge nach § 12 Abs. 6 PBefG.

§ 7 Öffentliche Dienstleistungsaufträge

Den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen werden die Vertragsparteien folgende Eckpunkte zu Grunde legen:

1. Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge werden zwischen dem Unstrut-Hainich-Kreis und dem Kyffhäuserkreis als Behördengruppe und Auftraggeber und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen als Auftragnehmer geschlossen.
2. Die Erfüllung der Bedingungen gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a der VO (EG) 1370/2007 an die Kontrollmöglichkeit der internen Betreiber stellen beide Landkreise gemeinsam für die Auftragslaufzeit sicher.
3. Für die Definition der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen im Sinne einer quantitativen und qualitativen Leistungsbeschreibung, ist allein der Vertragspartner (Landkreis) zuständig, zu dem das/die Linienbündel territorial zugeordnet ist/sind und dessen Nahverkehrsplan dort gilt. Bei Kreisgrenzen überschreitenden Verkehren werden sich die Vertragsparteien innerhalb der Behördengruppe abstimmen.
4. Zur Finanzierung der Ausgleichsleistungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen, die unter Beachtung des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 gewährt wird, ist allein der Vertragspartner (Landkreis) zuständig, zu dem das/die Linienbündel territorial zugeordnet ist/sind. Davon abweichende Zahlungsverpflichtungen entstehen nur, wenn dies, z. B. für Kreisgrenzen überschreitende Verkehre, gesondert vereinbart wird.
5. Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sollen für eine Laufzeit von 10 Jahren geschlossen werden.
6. Die Vertragssteuerung einschließlich Abrechnung der erbrachten Verkehrsleistungen erfolgt während der Laufzeit der Öffentlichen Dienstleistungsaufträge durch den jeweils territorial zuständigen Landkreis für die Behördengruppe.

§ 8 Kosten

- (1) Es wird auf § 7 Abs. 1 Ziffer 4 verwiesen.
- (2) Jede Vertragspartei trägt die ihr aufgrund dieser Vereinbarung entstehenden Kosten zur Vorbereitung und Durchführung der Direktvergaben grundsätzlich selbst. Soweit ein Dritter die Direktvergaben rechtlich angreifen sollte, tragen die Vertragsparteien die entstehenden Kosten zu gleichen Teilen.

§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ablauf der über den Vergabegegenstand abzuschließenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge fort. Bis zum Ablauf der wirksamen öffentlichen Dienstleistungsaufträge zum gleichen Vergabegegenstand gilt die entsprechende Zweckvereinbarung zwischen Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis vom November 2009 parallel fort und wird dann durch die hier vorliegende Vereinbarung ersetzt.

- (2) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die vereinbarungsgegenständlichen öffentlichen Dienstleistungsaufträge beendet werden oder absehbar auf Dauer nicht zustande kommen. Dies stellen die Parteien gemeinsam fest.

§ 10 Anpassung und Kündigung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.
- (2) Die Kündigung kann mit zweijähriger Frist zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder ist eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die - soweit wie möglich - dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

§ 11 Schlussbestimmungen, Anzeigepflicht

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.
- (2) Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis machen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Für die Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend. Die Änderung dieser Vereinbarung bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.
- (3) Die Anzeigepflicht gemäß § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Thür KGG wird durch den Unstrut-Hainich-Kreis erfüllt.

Mühlhausen, den

Sondershausen, den

Für den Unstrut-Hainich-Kreis

Für den Kyffhäuserkreis

.....
Harald Zanker
Landrat

.....
Antje Hochwind
Landrätin